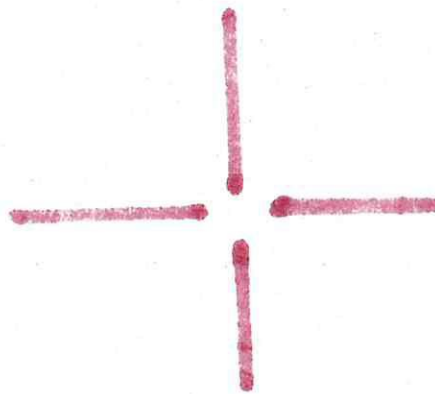
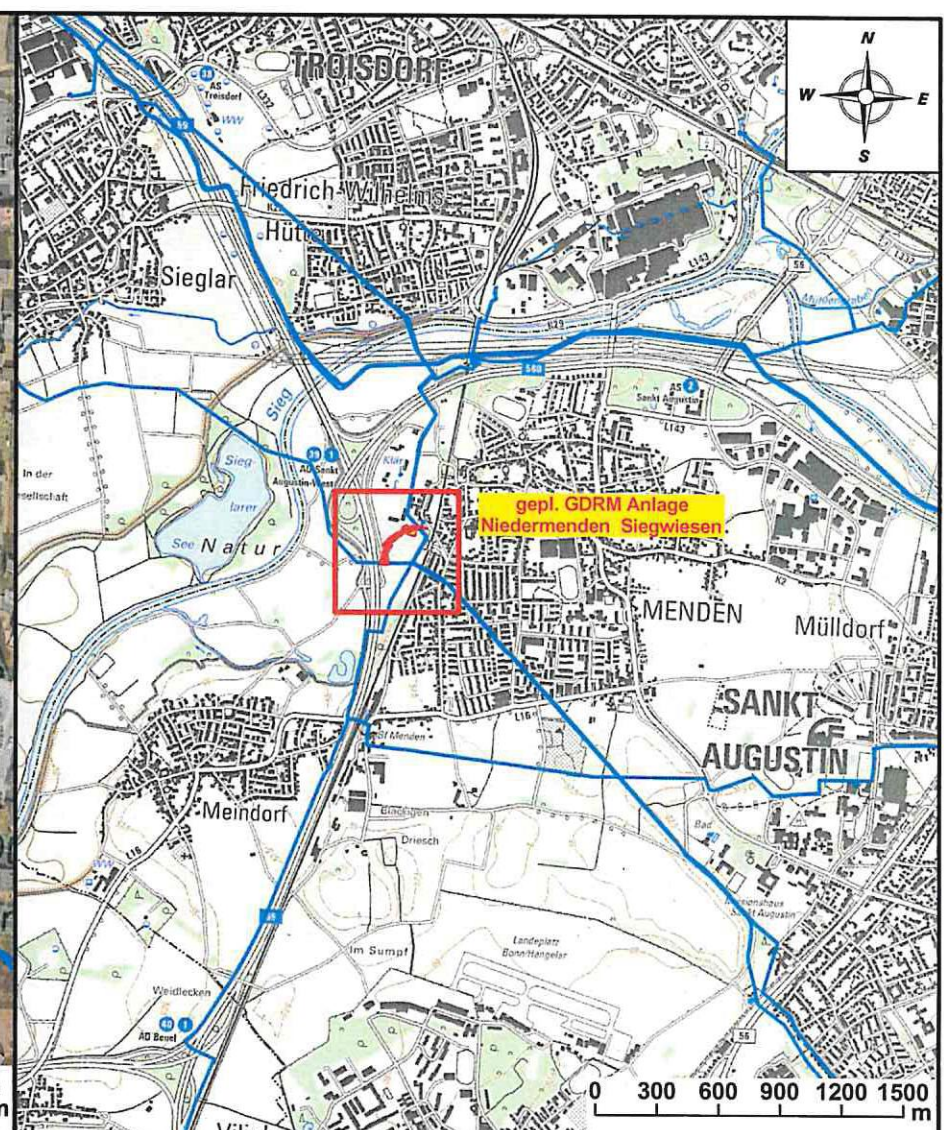
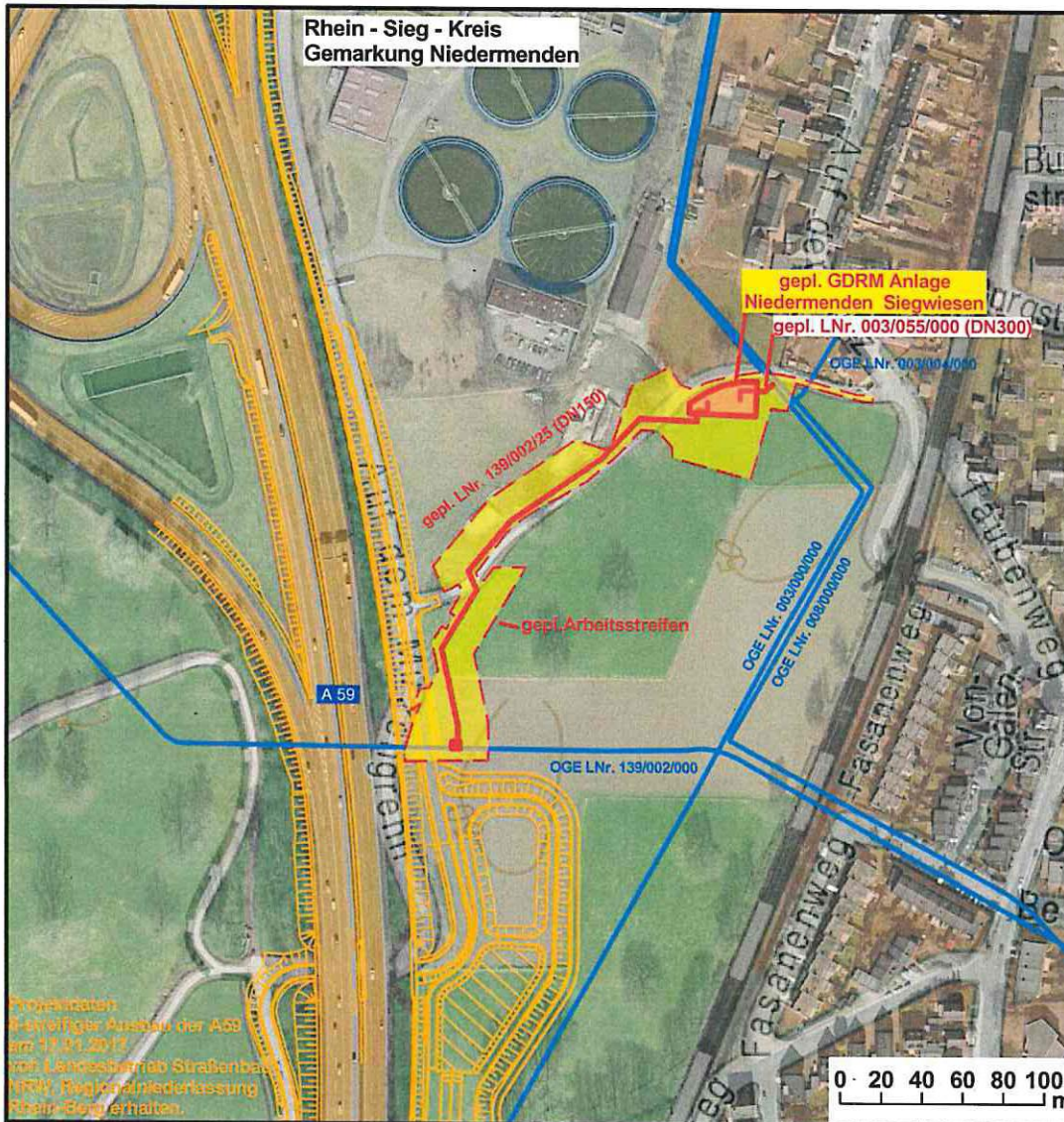


Abb. 1: Übersichtsdarstellung mit dem Standort der geplanten GDRM-Anlage Siegwiesen

73





Planunterlagen
 in der erforderlichen Anzahl der A59
 am 12.11.2017
 für Landesbetrieb Straßenbau
 NRW, Regionalniederlassung
 Rhein-Sieg erhalten.

ht

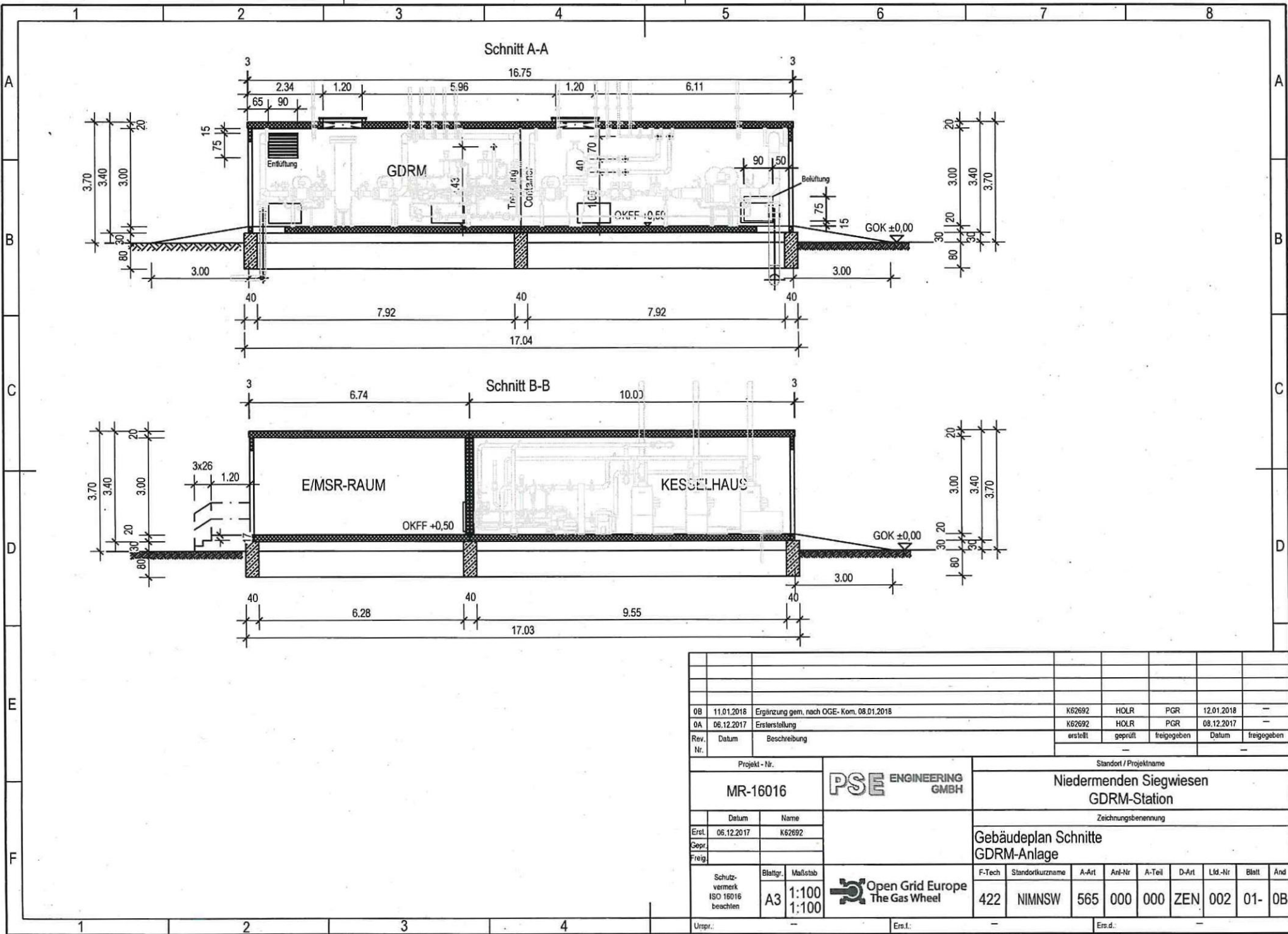
- gepl. Erdgasleitungen
- vorh. Erdgasleitungen
- gepl. Stationsflächen

Prüfungen: Übersichtsplan erstellt am 22.11.2017, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 22.11.2017, Schmitz / Open Grid Europe GmbH

freigegeben: 23.11.2017 Ulbrich / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	08.03.2018	Ulbrich

Vorhabensträger 		
gepl. GDRM Anlage Niedermenden Siegwiesen (Ein.- Ausgangsleitungen GDRM Siegwiesen)		
Bundesland: Nordrhein-Westfalen	OGE Proj. Nr. MR - 16016	Leitungs-Nr. 003/055/000 139/002/25
Regierungsbezirk: Köln	OGE Komm. Nr.	Revision 00
Rhein - Sieg - Kreis Gemarkung Niedermenden	Maßstab 1:2500 / 1:25.000	Blatt-Nr. 01
Übersichtsplan	Dokumenten Nr. OGE TPL.03.001.16016	



08	11.01.2018	Ergänzung gem. nach OGE-Kom. 08.01.2018	K62692	HOLR	PGR	12.01.2018	—	
0A	06.12.2017	Ersterstellung	K62692	HOLR	PGR	08.12.2017	—	
Rev. Nr.	Datum	Beschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben	Datum	freigegeben	
Projekt - Nr.			Standort / Projektname					
MR-16016			Niedermenden Siegwiesen GDRM-Station					
Datum			Zeichnungsbenennung					
Erstl. 06.12.2017			Gebäudeplan Schnitte GDRM-Anlage					
Gepr.			F-Tech					
Freig.			Standortkurzname					
Schutzvermerk ISO 16016 beachten			Blattgr. A3		Maßstab 1:100 1:100		Open Grid Europe The Gas Wheel	
Ursp.:			Ers. d.:		Ers. d.:			
—			—		—			

6.4 Biotoptypen und Vegetation

Die nachfolgende Beschreibung basiert auf den Ergebnissen von Ortsbegehungen am 07.03.2017 und 08.06.2017. Die Biotoptypen des Untersuchungsraums sind in Karte 3 visualisiert.

Die geplante GDRM-Anlage soll auf einer intensiv genutzten Weidefläche südlich des asphaltierten Verbindungswegs zwischen den Straßen *Auf der Mirz* und *Auf dem Mirzengrehn* errichtet und betrieben werden. Die rund 240 m lange Anbindungsleitung an LNr. 139/2 quert zunächst den Verbindungsweg und verläuft nördlich des Weges auf einer Länge von rund 110 m im Bereich der dortigen Grünlandfläche (Weide). Zwei in diesem Abschnitt trassenparallel stockende Einzelbäume (Esche – *Fraxinus excelsior* und Stiel-Eiche – *Quercus robur*) südlich des Weges werden nicht tangiert. Die Querung des Wirtschaftswegs nahe der GDRM-Anlage erfolgt im Traufbereich einer Silber-Weide (*Salix alba*) aus starkem Baumholz, die nördlich des Weges stockt. Eine im Jahr 2017 im nun geplanten Trassenkorridor noch stockende Esche wurde in den Wintermonaten 2017/2018 offenbar gefällt. Die erneute Querung des Wirtschaftswegs weiter westlich erfolgt östlich eines weiteren Solitärbaums (Esche) mit starkem Baumholz. Südlich des Weges verläuft die Trasse zunächst rund 50 m im Bereich einer Intensivweide und weitere ca. 50 m innerhalb einer Ackerfläche (2017: Getreide) bis die Trasse von LNr. 139/2 und damit der Einbindepunkt erreicht ist.

Der rund 20 m lange Anschluss an LNr. 3 erfolgt über eine Anbindeleitung innerhalb der Weidefläche nach Osten.

Der Grünland-Ackerkomplex mit dem Standort der geplanten GDRM-Anlage sowie den geplanten Trassen der Anbindeleitungen ist im Westen durch die BAB 59 und im Osten durch die Bahnlinie Troisdorf – Bonn-Beuel eingefasst. Nördlich des Verbindungsweges befinden sich noch weitere Grünlandflächen bevor eine Kläranlage sowie ein Hofstelle und Wohngebäude angrenzen. Nach Süden wird der Komplex durch Gehölze und die anschließend aufeinander zulaufenden Verkehrsachsen begrenzt.

9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Rekultivierung

Die Baumaßnahmen erfolgen grundsätzlich so, dass die natürlichen Ressourcen geschont werden. Die Errichtung der GDRM-Anlage erfolgt auf einer Intensivgrünlandfläche (Weide), die geplanten Anschlussleitungen werden innerhalb vorhandener landwirtschaftlicher Flächen (Weide, Acker) verlaufen. Temporäre Arbeitsbereiche liegen ebenfalls auf Acker- und Grünlandflächen.

Die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsnutzung
- Boden
- Arten- und Biotopschutz

9.1 Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsnutzung

1. Die zu den Freiflächen liegenden Seiten des Stationsgeländes werden eingegrünt (vgl. Kap. 9.3 und Karte 1).

9.2 Boden

1. Die Vorgaben des DVGW-Merkblattes G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen“ werden eingehalten. Mutterboden wird getrennt vom Mineralboden ausgehoben, in einer separaten Miete gelagert und zum Schluss der Bauarbeiten wieder aufgebracht. Hierdurch wird eine Vermischung von Mutterboden und tieferen Bodenschichten verhindert und so die Regeneration nach erfolgter Rekultivierung gefördert. Gegebenenfalls erkennbar unterschiedliche Horizonte des Mineralbodens werden getrennt gelagert.
2. Grundsätzlich werden im Zuge der Bauabwicklung Boden schonende Fahrzeuge eingesetzt (z. B. Kettenfahrzeuge), um den Druck auf den Boden und damit Bodenverdichtungen zu minimieren.
3. Die Baustellenbereiche sind während der Bautätigkeiten mit Baggermatratzen oder alternativ durch Anlage einer Baustraße zu sichern. Im zweiten Fall ist die Baustraße mit einem Vlies zu unterle-

- gen. Die Baustraße ist nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig zurück zu bauen, der Boden ist fachgerecht zu rekultivieren.
4. Die Rohrgräben und Baugruben werden soweit möglich mit dem beim Aushub vorgefundenen Material verfüllt. Zur Wiederverfüllung nicht geeignetes Material (z. B. grobsteiniger Boden) wird aufgearbeitet bzw. zerkleinert, um es für einen Wiedereinbau nutzbar zu machen. Falls eine Aufarbeitung nicht sinnvoll möglich ist, wird nicht einbaufähiges Material abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Bei steinigem Untergrund oder sofern keine angemessene Wiederaufarbeitung des Aushubmaterials möglich ist, kann es erforderlich werden, die Leitung mit einer Sandschicht zu ummanteln.
 5. Es werden geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Maschinen eingesetzt, um einem eventuellen Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Grundwasser vorzubeugen.
 6. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt auf versiegelten Flächen. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Bagger, nicht-mobile Aggregate), wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Dazu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, führen die eingesetzten Tankfahrzeuge Ölbindemittel und Gerät mit, um übergelaufene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen.
 7. Die Bodenoberfläche wird nach Abschluss der Arbeiten, wie zu Baubeginn vorgefunden, wiederhergestellt. Soweit durch die Verlegungsarbeiten eine Bodenverdichtung eintritt, ist der Boden nach Beendigung des Bauvorgangs in entsprechender Tiefe aufzulockern. Es erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern/Nutzern eine maschinelle Tiefenlockerung durch eine Fachfirma. Nach der Lockerung wird ein gleichmäßiges Planum mittels Raupen hergestellt.
 8. Der Oberboden wird durch Bagger mit Schürfmulden auf der Arbeitsfläche wieder verteilt. Bei zu nasser Witterung werden die Rekultivierungsarbeiten eingestellt. Sollte durch die baubedingte Bodenbewegung ein erhöhter Steinanteil im Oberboden festgestellt werden, werden die Steine aufgelesen oder es kommen Steinsammelmaschinen oder auch Steinbrecher zum Einsatz.

9.3 Biotop- und Artenschutz

Bei der Detailplanung der Trasse wird der Schutz und Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen, insbesondere von Bäumen, soweit wie möglich berücksichtigt.

Allgemeiner Artenschutz (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

1. Schutzmaßnahmen an Bäumen sind grundsätzlich nach RAS LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen.
2. Der Standort der GDRM-Anlage und die Trassen der Anbindungsleitungen wurden so gewählt, dass keine Gehölze beansprucht werden.
3. Der Abstand der Baustellenbereiche zu den Stämmen der im Trassenumfeld stockenden Solitärgehölze beträgt mindestens 3 m.
4. Bei erforderlichen Aushubarbeiten im Traufbereich der an die Trasse der Anbindungsleitung an LNr. 139/2 angrenzenden Solitärbäume, ist zuvor durch Handschachtung zu ermitteln, ob dort eventuelle Baumwurzeln betroffen sind. Ist dies der Fall, so sind die weiteren Ausschachtungsarbeiten entweder mittels Handschachtung oder Erdstoffsauger vorzunehmen.
5. Zum Schutz vor mechanischen Schäden sind Baumstämme, die im Baustellenbereich stocken oder unmittelbar angrenzen, mit einem geeigneten Stammschutz zu versehen.
6. Sofern im Zuge von Ausschachtungsarbeiten Starkwurzeln (> 2 cm Durchmesser) angetroffen werden, sind diese zu erhalten. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Wurzeln fachgerecht zu durchtrennen und zu behandeln (z. B. Wundverschlussmittel, Wurzelvorhang). Freigelegte Wurzeln in Gräben/Gruben, die nicht am selben Tag wieder verfüllt werden, sind bei Trockenheit mit feuchten Jutetüchern und bei Frostgefahr mit geeigneten Isoliermaterialien abzudecken.
7. Sonstige erforderliche Maßnahmen an Bäumen, insbesondere eventuelle Aufastungen einzelner Exemplare, sind gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen.
8. Die Lagerung von Aushub, Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien im Bereich der Baumscheibe (Abstand vom Stamm $\leq 2,5$ m, vgl. z. B. DIN 18916) ist nicht zulässig.
9. Zu Baustellenflächen angrenzende sensible Biotopstrukturen (z. B. feuchte Grünlandflächen, Gehölze) sind zum Schutz von Pflanzen

und Tieren in geeigneter Weise (z. B. Bauzaun) vor Befahren mit Baufahrzeugen und Betreten zu schützen.

Besonderer Artenschutz

1. Um eine Gefährdung von eventuell vorkommenden Brutvogelarten auszuschließen, ist das Abnehmen von Oberboden zur Baureifmachung außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen. Aus Gründen des Bodenschutzes kann auch ein späterer Termin für das Abnehmen des Oberbodens sinnvoll sein. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zuvor durch eine Ortsbegehung nachzuweisen, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind.
2. Vorsorglich sind an geeigneten Bäumen im Umfeld Nisthilfen für Stare anzubringen. Insgesamt sind 3 Starenhöhlen (z. B. Starenhöhle 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbar) in den Herbst-/ Wintermonaten vor Baubeginn an den Bäumen zu befestigen.

9.4 Maßnahmen zur Rekultivierung

Typisch bei der Verlegung von Rohrleitungen ist der überwiegend temporäre Charakter des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Ursache liegt darin, dass Rohrgraben und Baugruben nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig verfüllt werden und das Planum entsprechend dem Zustand vor Baubeginn wiederhergestellt wird.

1. Temporär während der Bauphase genutzte landwirtschaftliche Flächen werden in Abstimmung mit den Pächtern und Eigentümern nach Abschluss der Bautätigkeiten wie im Ausgangszustand vorgefunden wiederhergestellt.
2. Die zu den Freiflächen gelegenen Seiten der GDRM-Anlage werden eingegrünt. Vorgesehen wird eine 1-reihige und 3 m breite Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern. Verwendet werden können z. B. Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe Sa. (*Prunus spinosa agg.*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hundsröse (*Rosa canina*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*). Als Pflanzqualität kommt beispielsweise 2 x verpflanzte Ware mB 80-120 cm in Betracht. Insgesamt beläuft sich die Größe der Pflanzfläche auf ca. 181 m².

10 Darstellung der zu erwartenden Veränderungen und Bewertung von Beeinträchtigungen

10.1 Boden / oberflächennahes Grundwasser

1. Durch die Errichtung der GDRM-Anlage werden rund 450 m² Boden versiegelt. Dort gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.
2. Im Bereich des Rohrgrabens und der temporären Baustellenflächen gehen Bodenfunktionen temporär während der Bauphase verloren. Da die Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert werden (vgl. Kap. 9.1), ist für diese Abschnitte mit nicht mit dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.
3. Wasserhaltungsmaßnahmen wären nur bei hohen Grundwasserständen erforderlich. Nachteile für die umgebende Vegetation sind dadurch nicht zu erwarten, da der Grundwasserspiegel dann lediglich auf ein Niveau abgesenkt würde, wie es im größeren Teil des Jahres vorherrscht.
4. Teile der Anbindungsleitung an LNr. 139/2 nördlich des Wirtschaftsweges werden aufgrund der intensiven Vornutzung nicht in die Bodenbilanzierung einbezogen, da dort nicht mehr vom Vorkommen natürlicher Böden auszugehen ist (vgl. Abb. 11).



Abb. 11: Intensiv vorgenutzte Fläche nördlich des Wirtschaftsweges – hier keine Bilanzierung des Eingriffs in den Boden

10.2 Biotop- und Artenschutz

1. Durch die Errichtung der GDRM-Anlage werden rund 450 m² Weidefläche dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die Eingrünung wird nochmals ca. 181 m² Weidefläche beansprucht.
2. Die im Zielzustand der Bilanzierung aufgeführte Eingrünungsmaßnahme (BB0100) wird in der Bilanz mit einer Stufe geringer bewertet als im LANUV-Biototypenschlüssel, da die Entwicklungszeit der Pflanzen Berücksichtigung findet.
3. Der Arbeitsstreifen überschneidet sich mit dem Traufbereich von verschiedenen Einzelbäumen. Diese bleiben jedoch erhalten. Daher erfolgt im Zielzustand keine Abwertung gegenüber dem Ausgangszustand.
4. An den Einzelbäumen im Überschneidungsbereich mit dem Arbeitsstreifen können einzelne Aufastungen erforderlich werden.
5. Der Rohrgraben und die temporären Baustellenflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert. In diesen Bereichen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz.
6. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 5208-301 *Siegaue und Siegmündung* durch den Betrieb der GDRM-Anlage ist nicht zu besorgen.

11 Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

11.1 Methodik

Lebensraumfunktion

Die Erfassung der Biotoptypen im Ausgangszustand, die Ermittlung des Eingriffs in die Lebensraumfunktion und die Berechnung des Kompensationsvolumens werden auf Basis der Methode *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW* (LANUV 2008) durchgeführt. Das Ökopunktedefizit wird durch Differenzbildung zwischen dem Ausgangswert einzelner Biotope und dem Zielwert ermittelt. Durch Aggregation der Einzeldifferenzen ergibt sich die Summe des Ökopunktedefizits.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase werden für Biotope mit kurzer Wiederherstellungsdauer, wie z. B. landwirtschaftlichen Flächen, nicht bilanziert. Diese Biotope werden lediglich nachrichtlich in der Bilanz aufgeführt.

Boden

Die Eingriffsbilanz in den Boden wird in Anlehnung an den *Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht Wasser gefährdende Stoffe* des Arbeitskreises „Einheitlicher Bewertungsrahmen“ der BGW-Landesgruppe NRW aus dem Jahr 2002 (BGW/DVGW 2002) über die Bildung von Verhältniswerten erstellt. Demnach werden Eingriffe in schutzwürdige Böden berücksichtigt. Wie Kap. 6.2 zu entnehmen ist, überschneidet sich die gesamte Vorhabenflächen (Standort GDRM-Anlage und Leitungstrassen) mit schutzwürdigen Böden nach GD (2018).

Für die Vollversiegelung von schutzwürdigen Böden ist eine Kompensation im Verhältnis von 1 : 1 zu leisten, für den Rohrgraben im Verhältnis 1 : 0,5. Da für die temporären Baustellenflächen lediglich der Oberboden abgenommen und nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht wieder aufgebracht und gelockert wird, wird für diese Flächen kein Kompensationsbedarf erforderlich. Der für den Eingriff in den Boden ermittelte Kompensationsbedarf ist additiv zu dem Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Lebensraumfunktion anzurechnen.

11.2 Ergebnis

Lebensraumfunktion

Die Eingriffsbilanz für die Lebensraumfunktion schließt mit einem Bilanzdefizit von 906 Punkten. Dieses Defizit wird ausgelöst durch die Versiegelung des Geländes der GDRM-Anlage und den geschotterten Zufahrtsbereich. Durch die geplante Eingrünung wird eine Minderung des Bilanzdefizits erreicht. Geht man von einem Aufwertungsgrad von 4 Stufen nach LANUV (2008) auf der Kompensationsfläche aus (vgl. Kap. 12), ergäbe sich ein Flächenbedarf von ca. **227 m²** für eine Kompensationsfläche.

Boden

Der Eingriff in einer Größe von ca. 450 m² durch die GDRM-Anlage in den schutzwürdigen Auenboden ist im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren. Somit ergibt sich dadurch ein Kompensationsbedarf von 450 m².

Die Breite des Rohrgrabens für die Anbindungsleitung an LNr. 139/2 beträgt 1,8 m. Schutzwürdiger Boden ist durch diese Trasse auf einer Länge von 138 m und somit auf einer Fläche 248 m² betroffen. Dieser Eingriff ist im Verhältnis 1 : 0,5 zu kompensieren. Es ergibt sich also ein Kompensationsbedarf von 124 m².

Die Anbindungsleitung an LNr. 3 verläuft auf einer Länge von ca. 10 m außerhalb des Stationsgeländes. Für diese Trasse (DN 300) wird eine Breite des Rohrgrabens von 2 m zugrunde gelegt. Die beanspruchte Fläche beträgt somit 20 m². Auch hier ist eine Kompensation im Verhältnis von 1 : 0,5 und somit von 10 m² zu leisten.

Insgesamt ergibt sich somit für den Eingriff in den Boden ein Kompensationsbedarf in Höhe von 584 m².

Eingriff	Eingriffsfläche in m ²	Kompensations- verhältnis	Kompensationsbedarf in m ²
GDRM-Anlage	450	1 : 1	450
Anbindungsleitung an LNr. 139/2	248	1 : 0,5	124
Anbindungsleitung an LNr. 3	20	1 : 0,5	10
Summe	708		584

Tab. 5: Bilanz des Eingriffs in den Boden

Gesamtbilanz

In Summe ergibt sich für den Eingriff in die Lebensraumfunktion und für den Eingriff in den Boden ein **Kompensationsbedarf von 811 m²**. Funktional wären z. B. Maßnahmen zu einer Entwicklung von extensivem Grünland auf zuvor als Acker genutzten Flächen denkbar. Auch Extensivierungsmaßnahmen auf zuvor intensiv genutztem Grünland sind grundsätzlich denkbar.

12 Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Die Kompensation wird im Ökokonto von Georg Freiherr von Loe in Wachtberg geleistet. Auf den Flurstücken 625, 626, 627 und 719 (Gemarkung Merl, Flur 4) wurde dort eine 1,1137 ha große Ackerfläche zu Wald aus standortheimischen Laubbäumen mit einem Waldrand ebenfalls aus standortheimischen Arten entwickelt. Nach dem LANUV Biotypenschlüssel wird eine solche Aufforstung mit einem Zielzustand von 6 bewertet. Bei einem Wert der Ausgangsfläche (Acker) von 2 ergibt sich somit ein Aufwertungsgrad von 4 Stufen.

Nach der Bewertungsmethode von LUDWIG (1991) wurde die Fläche auf der dort verwendeten 36-stufigen Skala mit einer Aufwertung von 11 Punkten bewertet. Bei einem Flächenbedarf von 811 m² ergibt sich daraus ein Punktebedarf nach LUDWIG von 8.921.

Die Lage der Kompensationsfläche ist in Karte 3 dargestellt.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241/13-2314

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

07.01.2019 / 25.3.4 – 3/18

Mein Zeichen

01.3 Tro

Datum

27.02.2019

Plangenehmigungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) für den Bau von Transportleitungen sowie der Einrichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage „Siegwiesen“ in Sankt Augustin der Open Grid Europe GmbH

**hier: Anhörungsverfahren
Beteiligung als TÖB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im unter Bezug genannten Verfahren werden folgende Anregungen vorgebracht:

Abfallwirtschaft:

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

1



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang des Kreishauses (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33

Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

86

Gewerblicher Gewässerschutz:

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone III b des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet. Die Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet vom 7. Juni 1985 ist zu beachten. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Bodenschutz:

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden in Anlehnung an das Verfahren „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ des Arbeitskreises „Einheitlicher Bewertungsrahmen der BGW-Landesgruppe NRW 2002“ bilanziert. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Es wird jedoch angeregt, sämtliche Bodenschutzmaßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung fachgutachterlich begleiten zu lassen (Bodenkundliche Baubegleitung).

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 6 „Sieg mündung“ im Landschaftsschutzgebiet „Siegau“.

Nach Ziffer 2.2 Nr. 1 des Landschaftsplans ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, bauliche Anlagen zu errichten sowie gem. Ziffer 2.2 Nr. 5 ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß 1./2. vor, so dass im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans unter den nachfolgend vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erteilt werden könnte.

Vorschläge für Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen.
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Uventus GmbH von Oktober 2018 aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- sowie Begrünungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der nachfolgend zu einzelnen Maßnahmen abweichend aufgeführten Regelungen bindend, auch wenn im LBP „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
3. Anstelle der in Kapitel 9.4 Ziffer 2 des LBP aufgeführten 1-reihigen Eingrünungsmaßnahme der GDRM-Anlage ist zur besseren Einbindung der Baukörper in das Landschaftsbild eine 3-reihige Pflanzung standortheimischer Gehölze durchzuführen. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist im Vorfeld einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Zaunanlage ist zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger so zu montieren, dass die Unterkante des Zaunes mind. 15 cm über dem Boden ist.
5. Bei der Durchführung der Maßnahme ist die DIN 18920 zum Schutz von Gehölzbeständen zu beachten. Gehölze und insbesondere die an die Vorhabensflächen angrenzenden Solitäräume sind vor Auswirkungen des Baubetriebes zu schützen. Der Kronentraufbereich der Solitäräume ist durch einen Schutzzaun vor Befahren durch Baufahrzeuge zu schützen.
6. Anstelle dauerhafter Versiegelungen durch Betonpflaster sind die Zufahrts- und Wegeflächen mit einem wassergebundenen Wegebelag zu versehen.
7. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien / Baugeräten außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. der hierfür bereits in den Antragsunterlagen genannten Flächen (insbesondere im Bereich von Brachflächen, Grünland, ungenutzt / öde erscheinende Flächen) ist nicht zulässig. Dieses gilt auch für Baustelleneinrichtungsflächen. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, so ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen wäre. Das evtl. beauftragte Bauunternehmen ist hierauf hinzuweisen.
8. Bei Ansaaten ist Saatgut aus der Region zu verwenden. Bei verwendeten Saatgutmischung ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®.
9. Die Maßnahme ist durch eine externe ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort

auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der in der Planfeststellung enthaltenen Nebenbestimmungen achten. Dazu ist eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens erforderlich; das Protokoll darüber ist der Unteren Naturschutzbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls als Kopie zuzusenden.

Die genannten Vorschläge für Nebenbestimmungen sind aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz erforderlich um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet zu realisieren, angemessen.

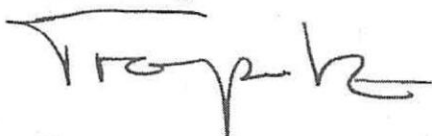
Vor Erteilung von Befreiungen -auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren mit konzentrierender Wirkung- ist in Zuständigkeit des Amtes für Umwelt- und Naturschutz eine Anhörung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG durchzuführen. Diese erfolgt in der nächsten Sitzung des Beirates am 02.05.2019.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich des Ergebnisses der Beiratsanhörung, über das Sie unaufgefordert unterrichtet werde. Eine inhaltliche Ergänzung oder Änderung der Stellungnahme behält sich der Rhein-Sieg-Kreis insofern vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Den Antragsunterlagen zufolge soll die Kompensation für das Vorhaben über ein Ökokonto innerhalb des von dem Eingriff betroffenen Kompensationsraum 02 „Nieder-rheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ erfolgen. In diesem Fall wird gebeten, der Unteren Naturschutzbehörde als ökokontoführende Stelle innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von dem Ökokontoinhaber das entsprechende Ausbuchungsformular gemäß der Ökokontovereinbarung zwecks Anerkennung und Ausbuchung aus dem Ökokonto zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz